

(konsolidierte Fassung des Verordnungstextes)

**Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der
Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung)**

**vom 17. März 1982
veröffentlicht am 22.03.1982**

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	17.12.1991	19.12.1991	§ 1	ÄNDERUNG
2. Änderungs- verordnung	20.10.1994	NW 24.10.1994 WB 25.10.1994	§ 1	ÄNDERUNG
3. Änderungs- verordnung	10.10.2001	13./14.10.2001	§ 1	ÄNDERUNG
4. Änderungs- verordnung	30.09.2002	05./06.10.2002	§ 1	ÄNDERUNG
5. Änderungs- verordnung	03.08.2010	06.08.2010	§§ 1 bis 3	ÄNDERUNG
6. Änderungs- verordnung			§ 1	ÄNDERUNG

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.09.1980, BGBl. I S. 1729) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.02.1982 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1 – 0,60 Euro für die erste ½ Stunde, für je angefangene weitere zehn Minuten 0,20 Euro –

für den Bereich, der umschlossen wird von Kreuzstraße, Ostwestfalendamm/Ostwestfalendammtunnel, Bahnlinie, August-Bebel-Straße, Detmolder Straße. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

Zone 2 – 0,30 Euro für die erste ½ Stunde, für je angefangene weitere zehn Minuten 0,10 Euro –

für den übrigen Bereich.

Für Zone 2 gelten folgende Sonderregelungen:

In der Bleichstraße, der Hermann-Delius-Straße und der Wilhelm-Bertelsmann-Straße wird alternativ zu der o. g. Gebühr eine **Gebühr für einen Tag** (Tagesticket) in Höhe von **3,00 Euro** erhoben.

In der Straße An der Rosenhöhe auf den Parkplätzen des Rudolf-Rempel-Berufskollegs wird ausschließlich eine **Gebühr für einen Tag** (Tagesticket) in Höhe von **1,20 Euro** erhoben.

§ 2

Solange in einer Übergangszeit noch Parkuhren aufgestellt sind, die aus technischen Gründen andere als die in § 1 festgesetzten Gebühren vorsehen, ist ein Parken zu den dort angegebenen Gebühren zulässig.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 23.03.1982 in Kraft.

- * Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 20.12.1991 in Kraft getreten.
- * Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 26.10.1994 in Kraft getreten.
- * Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- * Die 4. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 01.11.2002 in Kraft getreten.
- * Die 5. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 07.08.2010 in Kraft getreten.
- * Die 6. Änderung der Parkgebührenordnung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.